

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

Tafel Deutschland e.V., Germaniastraße 18, 12099 Berlin

Nr. 2019/3877

Konto: 404385

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Name und Anschrift des Zuwendenden: Roland Beer, Beinsteiner Str., 51, 71394 Kernen i.R.		
Gesamtbetrag der Zuwendung: 1.000,00 €	Betrag in Buchstaben: EINTAUSEND	Tag der Zuwendung: 30.12.2019

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen

Ja Nein

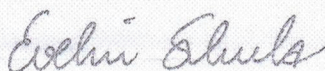
- Wir sind wegen Förderung nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes für Körperschaften I Berlin, StNr. 27/029/43807, vom 11.06.2019 für den letzten Veranlagungszeitraum 2017-2017 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
- Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt StNr. mit dem Bescheid vom nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung mildtätige Zwecke verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:

- Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

Berlin, 09.01.2020



Evelin Schulz

Für die Erstellung der Zuwendungsbestätigung wird ein maschinelles Verfahren angewendet, dies wurde dem Finanzamt für Körperschaften I Berlin mit Schreiben vom 15.02.2011 angezeigt

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheids länger als fünf Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als drei Jahre seit Ausstellung des Bescheids zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).